

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 28

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 12. Juli.

1890.

Er erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie. — Eidgenossenschaft: Bericht der ständerräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes. (Fortsetzung.) Ernennung. Personalveränderungen in der Militärjustiz. Oberst Alois v. Castella. Entschädigung für Bekleidung und Ausrüstung für 1891 an die Kantone. Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes. Oberstenkurse. Ehrengaben und Beiträge. Militärgericht der V. Armeedivision. Kriegsgericht der IV. Division. Rekrutenaushebung. Pädagogische Rekrutenprüfungen. VI. Division: 2. Rekrutenschule. Kavallerieschule in Zürich. Ausmarsch der zwei Luzerner Auszügler-Bataillone. Rekrutenbataillon der 2. Division. Landsturmkapüte. † Dragonerhauptmann Alb. Egli. Unfälle. Schweiz. Offiziersgesellschaft. Basel: Das schweiz. Wettrennen. — Ausland: Oesterreich: † General Baron Koller. Frankreich: Vergiftungsfälle in der franz. Armee durch Nahrungsmittel. Algier: Militärische Siesta. Russland: Kommission für Kasernenbau.

Die neue Schiessinstruktion für die deutsche Infanterie.

(Korrespondenz aus Deutschland.)

Die neue Schiessvorschrift für die deutschen Fusstruppen, die vierte, welche denselben seit 1871, also 19 Jahren, soeben in die Hand gegeben wurde, berücksichtigt sowohl das neue kleinkalibrige Repetirgewehr Modell 1888 und dessen Leistungen, wie auch das rauchfreie Pulver und die neuesten auf dem Gebiete der Theorie und Praxis des Schiessens gemachten Erfahrungen. Als Hauptgrundsatz der neuen Schiessinstruktion wird in der Einleitung sachgemäss derjenige hingestellt, dass die Infanterie durch die Schiessübungen diejenige Ausbildung im Schiessen erhalten solle, deren sie für den wirksamen Gebrauch der Schusswaffe im Gefecht bedarf, und dass die Schiessübungen derart betrieben werden sollen, dass der Infanterist bereits nach dem ersten Dienstjahre im kriegsmässigen Schiessen geübt ist, sowie ferner, dass in den weiteren Dienstjahren auf die Vervollkommnung und Befestigung des Erlernten hingearbeitet werden soll.

Dieser Grundsatz modifizirt die Ausbildungsmethode der frühern Schiessinstruktionen insofern, als das früher übliche systematische Vorgehen in der Förderung des Schulschiessens, welches erst im 2. und 3. Dienstjahre methodisch und gründlich ausgebildete Schützen ergab, nunmehr durch einen vielleicht etwas zu raschen Uebergang zum kriegsmässigen Schiessen schon im ersten Dienstjahre ersetzt wird.

Augenscheinlich liegt der Annahme des vorstehenden Prinzips die Idee zu Grunde, dass die Armee jederzeit möglichst kriegsbereit sein, und daher auch der jüngste Jahrgang sofort im ersten Dienstjahre im kriegsgemässen Schiessen geübt sein müsse. Allein es ist die Frage, da der Krieg in der That der selten eintretende Ausnahmefall ist, ob es nicht vorzuziehen gewesen wäre, an der bisherigen systematischeren Ausbildung im Schulschiessen festzuhalten, die allmählicher reifende, aber um so sicherere Resultate ergab und im Kriegsfall nur vermöge ihrer ausgebildete Reserven und Landwehren in die Infanterie und Jäger etc. einreihen zu müssen. *)

Die neue deutsche Schiessinstruktion gliedert sich in folgende Abschnitte: Schiesslehre oder Theorie des Schiessens. Geräte und Einrichtungen für das Schiessen und Munition. Lehrpersonal, Ausbildungsgang, Entfernungsschätzen, Schulschiessen, gefechtsmässiges Schiessen, Belehrungsschiessen, Prüfungsschiessen, Schiessen mit dem Revolver, Schiessbücher, Berichte und Beilagen. Anschiessen der Gewehre und Revolver, sowie Prüfung der Munition. Ferner sind in zwei Anhängen Zusätze und Aenderungen für die Jäger und Schützen und für die Pioniere gegeben.

Der Abschnitt, welcher von der Schiesslehre oder der Theorie des Schiessens handelt, enthält

*) Wir brauchen wohl nicht zu sagen, dass wir diese Ansicht des Herrn Verfassers nicht theilen können. Bei uns muss in Folge der kurzen Instruktionszeit spätestens in der 6. Woche zum feldmässigen Schiessen übergegangen werden. Es wird daher in Deutschland nach ebenso viel Monaten auch möglich sein. D. R.